KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Gesundheitsfürsorge in der Justiz

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hoch ist der aktuelle Stand der durch Krankheit bedingten Fehlzeiten unter den Bediensteten (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten) im Justizdienst in Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni 2023 (bitte einzeln für alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)? Wie haben sich die Zahlen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die nachfolgenden Angaben sind anhand der im hiesigen Geschäftsbereich geführten Abwesenheitsstatistik berechnet worden und zwar aufgrund der Abwesenheitstage wegen Krankheit und Kur im Verhältnis zu den im jeweiligen Berichtszeitraum tätigen Bediensteten. Die Abwesenheitsstatistik wird hier für die Berechnung der für die Personalbedarfsberechnung notwendigen Jahresarbeitszeit geführt. Nach den Erfassungsvorgaben zur Abwesenheitsstatistik werden unter Krankheit die Abwesenheitstage wegen Krankheit sowohl bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit als auch bei Abwesenheit ohne ärztliche Bescheinigung (Karenztag) sowie die Abwesenheitstage wegen einer Erkrankung des Kindes erfasst. Zu erfassen sind auch die Abwesenheitstage einer (stufenweisen) Wiedereingliederungsmaßnahme, wenngleich an diesen Abwesenheitstagen zu Wiedereingliederungszwecken gearbeitet wird. Als Kur werden sämtliche Abwesenheitszeiten aufgrund der Inanspruchnahme von Kuren oder Rehabilitierungsmaßnahmen erfasst. Abweichend zu der Abwesenheitsstatistik umfasst eine reine Krankenstatistik nicht die Zeiten der Beurlaubung wegen Erkrankung mit Kind sowie die Wiedereingliederung von Beamtinnen und Beamten. Reine Krankenstatistiken werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern nicht geführt.

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit der Bediensteten insgesamt (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten) in den Gerichten und Staatsanwaltschaften* – in Tagen

Dienststelle	1. Halbjahr	2019	2020	2021	2022
	2023				
Oberlandesgericht	418	847	897	1 366	1 231
Landgericht Rostock	654	1 327	1 345	873	1 900
Amtsgericht Rostock	2 607	3 701	4 259	3 749	4 770
Amtsgericht Güstrow	845	1 197	1 223	1 251	1 776
Landgericht Schwerin	592	821	794	790	1 074
Amtsgericht Schwerin	859	1 345	1 399	1 758	1 859
Amtsgericht Ludwigslust	1 189	1 704	1 701	2 090	2 228
Amtsgericht Wismar	744	1 172	1 064	1 262	1 708
Landgericht Stralsund	534	595	754	547	1 148
Amtsgericht Stralsund	1 501	2 232	1 874	2 146	3 440
Amtsgericht Greifswald	595	1 180	1 108	1 642	1 663
Landgericht Neubrandenburg	591	749	994	1 133	1 040
Amtsgericht Neubrandenburg	1 532	2 436	2 968	2 735	2 716
Amtsgericht Waren	908	1 152	1 394	1 614	1 437
Amtsgericht Pasewalk	817	1 264	1 543	1 467	1 736
Generalstaatsanwaltschaft	246	280	273	311	414
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	522	1 551	1 215	1 248	1 595
Staatsanwaltschaft Rostock	1 078	1 873	1 508	2 001	2 131
Staatsanwaltschaft Schwerin	1 052	1 378	2 571	2 283	2 618
Staatsanwaltschaft Stralsund	749	1 119	1 364	796	1 452
Oberverwaltungsgericht	192	486	381	434	513
Verwaltungsgericht Schwerin	343	917	984	565	832
Verwaltungsgericht Greifswald	122	471	451	608	539
Landesarbeitsgericht	93	66	95	185	443
Arbeitsgericht Rostock	87	721	355	246	552
Arbeitsgericht Stralsund	77	369	386	266	295
Arbeitsgericht Schwerin	43	362	244	254	293
Landessozialgericht	175	543	537	235	450
Sozialgericht Rostock	73	471	756	465	476
Sozialgericht Schwerin	205	729	482	581	603
Sozialgericht Stralsund	59	154	280	334	169
Sozialgericht Neubrandenburg	329	361	648	850	770
Finanzgericht	128	74	76	122	528

^{*} Bedienstete insgesamt: sonstiger höherer Dienst, gehobener Dienst, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, mittlerer und Schreibdienst, einfacher Dienst

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit der Bediensteten bei den Justizvollzugsanstalten und dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit – in Tagen

Dienststelle	1.	2019	2020	2021	2022
	Halbjahr 2023				
Landesamt für ambulante	1 176	3 568	3 451	3 786	4 066
Straffälligenarbeit Justizvollzugsanstalt Waldeck	3 667	5 491	5 563	5 722	7 155
Justizvollzugsanstalt Stralsund	1 578	5 074	3 822	3 954	4 453
Justizvollzugsanstalt Neustrelitz	4 117	12 015	12 375	9 337	9 047
Justizvollzugsanstalt Bützow	6 141	16 353	10 497	12 104	13 825

2. Wie hoch ist der Stand der Langzeiterkrankten unter den Bediensteten in der Justiz (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten) in Mecklenburg-Vorpommern zum 30. Juni 2023 (bitte einzeln für alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

Wie haben sich die Zahlen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Langzeiterkrankungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten)

Dienststelle	Anzahl per 30.06.2023			
Oberlandesgericht	1			
Landgericht Schwerin	4			
Landgericht Rostock	0			
Landgericht Stralsund	2			
Landgericht Neubrandenburg	0			
Amtsgericht Schwerin	2			
Amtsgericht Ludwigslust	3			
Amtsgericht Wismar	3			
Amtsgericht Rostock	8			
Amtsgericht Güstrow	1			
Amtsgericht Stralsund	5			
Amtsgericht Greifswald	0			
Amtsgericht Neubrandenburg	4			
Amtsgericht Pasewalk	3			
Amtsgericht Waren	3			
Generalstaatsanwaltschaft	0			
Staatsanwaltschaft Schwerin	0			
Staatsanwaltschaft Rostock	2			
Staatsanwaltschaft Stralsund	4			
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg	1			

Dienststelle	Anzahl per 30.06.2023
Landessozialgericht	1
Sozialgericht Schwerin	0
Sozialgericht Rostock	0
Sozialgericht Stralsund	0
Sozialgericht Neubrandenburg	2
Landesarbeitsgericht	1
Arbeitsgericht Schwerin	1
Arbeitsgericht Rostock	0
Arbeitsgericht Stralsund	1
Oberverwaltungsgericht	0
Verwaltungsgericht Schwerin	0
Verwaltungsgericht Greifswald	0
Finanzgericht	0

Angaben zur Entwicklung in den letzten fünf Jahren können nicht gemacht werden. Die Personaldatenbank EPOS ermöglicht keine statistische Auswertung von Daten in Bezug auf Zeiträume, die mehr als sechs Monate zurückliegen, weil Daten zu ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund ihrer Anonymisierung nicht mehr verarbeitet werden können. Außerhalb der Personaldatenbank EPOS werden Daten zu Langzeiterkrankungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht gesammelt oder vorgehalten. Es wäre daher eine Durchsicht aller Personalakten erforderlich. Die Beantwortung der Frage würde damit insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Langzeiterkrankungen bei den Justizvollzugsanstalten und dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Dienststelle	Anzahl	2019	2020	2021	2022
	per 30.06.2023				
	30.00.2023				
Landesamt für ambulante	3	10	24	22	14
Straffälligenarbeit					
Justizvollzugsanstalt Waldeck	10	7	9	8	7
Justizvollzugsanstalt Stralsund	3	7	5	3	3
Justizvollzugsanstalt Neustrelitz	6	13	20	4	3
Justizvollzugsanstalt Bützow	8	24	15	15	15

3. Wie werden die durch Krankheit bedingten Fehlzeiten, insbesondere bei Langzeiterkrankungen, unter den Bediensteten in der Justiz (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten) im Land kompensiert (bitte einzeln für alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

§ 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 eröffnet die Möglichkeit, Fehlzeiten bei den Tarifbeschäftigten wie Langzeiterkrankungen und befristete Erwerbsminderungsrenten nach Ablauf von drei Monaten mit einer weiteren Kraft bis zum Ende der Fehlzeit über Ersatzeinstellungen in Doppelbesetzung auszugleichen. Im nichtrichterlichen Dienst an den Gerichten und Staatsanwaltschaften kommt diese Möglichkeit bei Fehlzeiten der Tarifbeschäftigten regelmäßig zur Anwendung.

Eine Auswertung der befristeten Ersatzeinstellungen bei den Tarifbeschäftigten bezogen auf die einzelnen Dienststellen ist anhand der Personaldatenbank EPOS nicht möglich. Der Befristungsgrund wird in einem Freitextfeld und damit nicht einheitlich für eine Auswertung erfasst. Außerdem werden befristete Einstellungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren auch ohne Angabe eines Sachgrundes vorgenommen.

Für Beamtinnen und Beamte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind Einstellungen in Doppelbesetzung nicht möglich. Die Fehlzeiten können nur durch die Umverteilung von Tätigkeiten, auch dienststellenübergreifend durch Abordnungen, kompensiert werden.

Diese Maßnahmen können nicht auf die einzelnen Dienststellen aufgeschlüsselt werden, da die den jeweiligen Personalmaßnahmen zugrundeliegenden Motive regelmäßig nicht erfasst werden.

Bei den Justizvollzugsanstalten und dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit werden die Fehlzeiten in der Regel nicht kompensiert. In Ausnahmefällen können Stellen befristet nachbesetzt werden, dies gilt jedoch nur für Stellen in der allgemeinen Verwaltung.

Insgesamt dürfen bis zu zehn Stellen des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes für laufende Dienstunfähigkeitsverfahren und Langzeiterkrankungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalten bis zum 31. Dezember 2027 doppelt besetzt werden.

4. Mit welchen Maßnahmen des Gesundheitsmanagements beziehungsweise der betrieblichen Wiedereingliederung versucht die Landesregierung, den Krankenstand unter den Bediensteten in der Justiz (mit Ausnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälten) zu reduzieren (bitte einzeln für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

Grundsätzlich richten sich sämtliche Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements an alle Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Diese umfassen je nach Organisation des örtlichen Betrieblichen Gesundheitsmanagements neben Angeboten zur Steigerung der Gesundheitskompetenzen durch Vorträge und Workshops zu gesundheitsrelevanten Themen wie Stressbewältigung, Ernährung, Teambuilding, Augengesundheit, Resilienz unter anderem zum Teil auch Bewegungsangebote in einzelnen Dienststellen. Wie bei allen Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist die Teilnahme fakultativ.

Daneben gibt es Maßnahmen, die in Auswertung der Gefährdungsanalysen zur Kompensation festgestellter Belastungspotenziale aufgerufen werden. Dies sind zum Beispiel Verbesserung der Arbeitsergonomie durch entsprechende Büroausstattung, Organisation gezielter Fortbildungsmaßnahmen, Förderung der Kommunikation, Organisation von Qualitätszirkeln. Neben den Präsenzveranstaltungen hält die Landesjustiz für ihre Mitarbeitenden auch eine digitale Plattform zur Gesundheitsförderung bereit, die derzeit von mehr als 600 Nutzerinnen und Nutzern aktiviert worden ist. Hier gibt es personalisierte Angebote zu den Themen Entspannung, Rücken, Mausarm, Schlaf, Ernährung, Suchtprävention, Achtsamkeit, Fitness und Augengesundheit. Es gibt das Angebot zur psychologischen Krisenintervention bei belastenden Situationen im Arbeitsalltag.

Die Fortbildungsangebote der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow umfassen zahlreiche Inhalte zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und sind für die Mitarbeitenden der Landesjustiz zugänglich.

Die Inanspruchnahme eines betrieblichen Eingliederungsmanagements steht allen Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Landesjustiz Mecklenburg-Vorpommern frei. Entsprechende Angebote ergehen im Fall einer Berechtigung in allen Dienststellen. An Maßnahmen werden – neben der Gesprächsführung – arbeitsorganisatorische Einzelfallregelungen und die Wiedereingliederung im Hamburger Modell nach Langzeiterkrankung aufgerufen. Es wird bei Bedarf zu möglichen Therapieangeboten beraten. Unterstützung bei der Organisation und Inanspruchnahme von Leistungen zur Rehabilitation wird gewährt. Es werden Mitarbeitergespräche vermittelt und auf Wunsch auch begleitet. Auch die Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement ist freiwillig.

Bei den Vollzugsanstalten und dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit wird das Betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX den Beschäftigten angeboten und durchgeführt. Bei ärztlicher Attestierung erfolgt die stufenweise Wiedereingliederung ("Hamburger Modell").

Beschäftigte werden, wenn möglich, auf einen Dienstposten umgesetzt, der ihrem Restleistungsvermögen entspricht. Für Beschäftigte im Schichtdienst werden individuelle Schichtmodelle vereinbart (zum Beispiel ausschließlich Früh- oder ausschließlich Spätdienste, keine Nachtdienste, keine 12-Stunden-Dienste etc.), sofern sie noch im Schichtdienst verwendbar sind.

Nach besonderen Vorkommnissen werden die betroffenen Beschäftigten professionell durch das Kriseninterventionsteam, welches in jeder Justizvollzugsanstalt installiert ist, betreut. Für Bedienstete, die mit besonders auffälligen Gefangenen arbeiten (zum Beispiel in der Sozialtherapie), wird regelmäßig Supervision angeboten. Es wird Dienstsport in der Dienstzeit ermöglicht.

Darüber hinaus werden die Beschäftigten regelmäßig arbeitsmedizinisch untersucht und betreut.